



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2024, Nr. 10

2. Juli 2024

3. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Ergänzenden Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach vom 13. August 2019

vom 2. Juli 2024

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, i.V. m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 6, § 5 Abs. 9 Satz 4, § 5 Abs. 11 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 2023 (GBl. S. 369) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 26. Juni 2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende 3. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Ergänzenden Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach vom 13. August 2019 beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 2. Juli 2024 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den *Ergänzenden Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach* vom 13. August 2019 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 18. Juli 2023

1. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird am Satzende folgender Teilsatz eingefügt: „oder der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 30“.
2. § 25 Abs. 7 wird geändert in (Änderungen unterstrichen): „Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß

§ 29 oder der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 30 findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.“.

3. Der folgende § 30 wird neu eingefügt:

„§ 30 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den Masterstudiengang vorgesehenen 90 ECTS-Punkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen
1. einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung erworben wurden,
 2. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die eine besondere fachliche Nähe zu dem Studiengang erkennen lässt, erworben wurden,
 3. einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung erworben wurden,
 4. einer einschlägigen Tätigkeit, die ohne eine zugehörige vorhergehende abgeschlossene Berufsausbildung ausgeübt wurde und die in einem Umfang von mindestens 20 h pro Woche für eine Dauer von mindestens 3 Jahren ausgeübt wurde,

können nach Einzelfallprüfung für die in den Anlagen 4 aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.

- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 2 sind die im Modulhandbuch in den Anlagen 4 aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

- (4) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Akademische Prüfungsamt.

Durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in den Anlagen 4 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 45 ECTS-Punkte gemäß Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden. Von diesen 45 ECTS-Punkten können max. 28 Punkte auf Module des nach § 8 Abs. 9 Ziffer 1-19 gewählten Faches bzw. Teile dieser Module angerechnet werden. Die Module oder Modulteile, auf die grundsätzlich eine

Anrechnung erfolgen kann, sind in den Modulbeschreibungen in den Anlagen 4 jeweils gekennzeichnet.“.

4. Alle nachfolgenden Paragraphen werden in ihrer Nummerierung angepasst.
5. § 33 (vormals § 32) Abs. 4 wird geändert in (Änderungen unterstrichen): „Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen gemäß § 29 oder die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 30 ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.“.

Übergreifend

Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die oben genannten Änderungen gelten für alle Studierenden im *Ergänzenden Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach*, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024 aufnehmen.

Freiburg, den 2. Juli 2024

In Vertretung

Hendrik Büggeln
Kanzler der Pädagogischen Hochschule Freiburg